



**meixner**<sup>®</sup>

Stadtentwicklung

Gemeinde Waltenhofen

Erweiterung des Bebauungsplanes „Martinszell-Nord“

**PRÜFUNG AUF DIE ARTENSCHUTZRECHTLICHEN  
ZUGRIFFSVERBOTE NACH § 44 ABS. 1 NR. 1 BIS  
NR. 4 BNATSCHG FÜR DIE BESONDERS UND  
STRENG GESCHÜTZTEN TIERARTEN**

07.11.2022

meixner

Stadtentwicklung GmbH

Otto-Lilienthal-Straße 4

88046 Friedrichshafen

**Projekt: MXS-11402-004**

**Maßnahme: MXS-22-044**

**Erweiterung des Bebauungsplanes „Martinszell-Nord“  
Gemeinde Waltenhofen**



**Auftraggeber:**

Gemeinde Waltenhofen  
Rathausstraße 4  
87448 Waltenhofen



**Auftragnehmer:**

meixner  
Stadtentwicklung GmbH  
Otto-Lilienthal-Straße 4  
88046 Friedrichshafen  
Tel.: 07541 3887520  
E-Mail: info@meixner.de  
meixner-stadtentwicklung.de

**Bearbeitung:**

**Alexandra Ueber**  
M.Sc. Landschaftsökologie und Naturschutz

**meixner Stadtentwicklung GmbH**

## Inhalt

<b>1.</b>	<b>Einleitung und Veranlassung</b> .....	<b>4</b>
<b>2.</b>	<b>Schutzgebiete und Schutzobjekte</b> .....	<b>5</b>
<b>3.</b>	<b>Methodik</b> .....	<b>6</b>
<b>4.</b>	<b>Flora, Habitatstrukturen</b> .....	<b>7</b>
<b>5.</b>	<b>Fauna</b> .....	<b>8</b>
5.1	Artengruppe Vögel.....	8
5.2	Artengruppe Säugetiere .....	9
5.3	Artengruppe Reptilien.....	10
5.4	Artengruppe Amphibien.....	11
5.5	Artengruppe Fische und Weichtiere.....	11
5.6	Artengruppe Insekten .....	11
<b>6.</b>	<b>Literatur und Quellen</b> .....	<b>12</b>

## 1. Einleitung und Veranlassung

Die Gemeinde Waltenhofen beabsichtigt die Erweiterung des Bebauungsplanes „Martinszell-Nord“ um ein weiteres Baugrundstück sowie Verkehrs- und Grünfläche (geplante Erschließungsstraße) (Abbildung 1). Vorgesehen ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes auf dem Grundstück Fl.-Nr. 79/5 der Gemarkung Martinszell.

Das Grundstück befindet sich zwischen der B19 bzw. ihrer Auf- und Abfahrt im Westen und der bestehenden Wohnbebauung im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Martinszell-Nord“ im Osten. Auch im Süden grenzt Wohnbebauung an, nördlich liegen Wiesenflächen. Im westlichen Geltungsbereich verläuft eine Teilfläche des geschützten Biotops „Hecken und Feldgehölze bei Martinszell“.



Abbildung 1: Luftbild mit Plangebiet, o. M.

Die artenschutzrechtliche Prüfung behandelt die Ermittlung folgender möglicher Verbots-  
tatbestände nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG [1]):

1. *wild lebenden Tieren der **besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, (Tötungsverbot)*
2. *wild lebende Tiere der **streng geschützten Arten** und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der **lokalen Population** einer Art verschlechtert (Störungsverbot),*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der **besonders geschützten Arten** aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, [...] (Schädigungsverbot).*

## 2. Schutzgebiete und Schutzobjekte

Naturschutzgebiete (§23 BNatSchG), Biosphärenreservate (§25 BNatSchG), Landschaftsschutzgebiete (§26 BNatSchG), Naturdenkmäler (§28 BNatSchG) oder Natura 2000-Gebiete (§32 BNatSchG) werden durch das Vorhaben nicht berührt. Auch Wasser- und Quellenschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete und Überflutungsflächen des HQ<sub>10</sub>, HQ<sub>50</sub>, HQ<sub>100</sub> und HQ<sub>extrem</sub> sind vom Vorhaben nicht betroffen

Im Plangebiet und der näheren Umgebung befinden sich folgende Schutzgebiete und Schutzobjekte:

Schutzgebiets-Nr.	Name	Entfernung / Betroffenheit
Geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG)		
Haupt-Nr. 8327-0242  Teilfläche 8327-0242-001	Hecken und Feldgehölze bei Martinszell	Innerhalb des Plangebietes → hohe Betroffenheit
Haupt Nr. 8327-0242  Teilflächen 8327-0242-003 8327-0242-005 8327-0242-006	Hecken und Feldgehölze bei Martinszell	Südwestlich, ca. 70 m Entfernung → keine Betroffenheit  Nordöstlich, ca. 30 m Entfernung → geringe Betroffenheit
8327-0243-002	Nasswiesen und Hecken nordöstl. Martinszell	Nordöstlich, ca. 400 m Entfernung → keine Betroffenheit
7683/79/0	Ökoflächenkataster ÖFK ID 141407	Östlich angrenzend → geringe Betroffenheit



Abbildung 2: Schutzgebiete und geschützte Biotop im Plangebiet (lila umgrenzt) und dessen Umfeld, o. M. [1]

Gemäß Biotopbeschreibung von 1988 [3] handelt es sich bei dem geschützten Biotop „Hecken und Feldgehölze bei Martinszell“ um eine entlang der B19 verlaufende, an einer ostexponierten Hangkante gelegene Baumhecke mit artenreichem Strauchunterwuchs mit Feldgehölzcharakter. Es handelt sich um einen Eschenreichen Bestand, z. T. mit höherer Ulmenbeimischung; vereinzelt tritt auch Fichte und Kiefer auf. Um Beeinträchtigungen des geschützten Biotops zu vermeiden, sind keinerlei Eingriffe in diesen Bereich zulässig (Rückschnitt, Rodung, Ablagerung, Bebauung usw.). Zudem ist mit der geplanten Bebauung ein Abstand einzuhalten. Diese Abstandsfläche darf auch nicht mit baulichen Anlagen o. ä. bebaut werden. Während der Bauzeit ist durch die Errichtung eines Schutzzaunes zwischen Baustelle und Biotop sicherzustellen, dass nicht in den geschützten Bereich eingegriffen wird.

### 3. Methodik

Der vorliegende Bericht basiert auf einer Relevanzbegehung durch Fr. Ueber, M. Sc. Landschaftsökologie am 26.10.2022 zur Einschätzung der Habitatqualität für Vögel, Fledermäuse, Amphibien, Reptilien und sonstigen Artengruppen. Anhand des Vorhandenseins von für geschützte Arten relevanten Strukturen wie Alt-/Totholzhaufen, Ziegelhaufen, Feuchflächen, Baumhöhlen oder Stammrisse, wurde die Eignung als Habitat beurteilt und eine Einschätzung zur möglichen Präsenz planungsrelevanter Arten gegeben. Bei der Begehung wurden die relevanten Strukturen wie Bäume hinsichtlich ihrer Lebensraumeignung vom Boden aus mit dem Fernglas untersucht.

#### 4. Flora, Habitatstrukturen

Eine Übersicht der Ergebnisse der Freiflächenkontrolle ist Tabelle 1 zu entnehmen. Das Plangebiet ist vielfältig strukturiert und befindet sich in bewegtem Gelände, mit nach Osten hin steil abfallender Hangfläche. Der geplante Erweiterungsbereich wird als Zuwegung (teilbefestigter Grasweg, Abbildung 3) sowie Grünland genutzt. Im Westen befindet sich eine Gehölzstruktur, welche Teil des geschützten Offenlandbiotops „Hecken und Feldgehölze bei Martinszell“ ist. Es handelt sich um ein dichtes Feldgehölz mit einigen Überhältern und Sträuchern wie Hasel und Brombeere im Unterwuchs. Hangabwärts in Richtung Osten schließt eingezäuntes beweidetes Grünland an (Abbildung 4). Die Beweidung lässt sich u.a. an Geilstellen durch selektiven Fraß, Trittspuren, Gehölzaufwuchs und Weideunkräuter erkennen. Aufgrund der Jahreszeit lässt sich keine fundierte Aussage zur Wertigkeit des Grünlandes treffen. Im Übergangsbereich zwischen Gehölz und Weide tritt z. T. Gebüschsukzession mit Sträuchern und jungem Baumaufwuchs auf. Die Krautsäume sind mit u.a. Brennnesselaufwuchs eher nitrophil.

Tabelle 1: Übersicht der Ergebnisse der Freiflächenkontrolle

Ergebnis der Freiflächenkontrolle			
Prüfung auf	ja	nein	Anmerkung
Älteren Baumbestand	x		
Baumhöhlen bzw. -spalten	(x)		Aufgrund der Entfernung und des belaubten Zustands der Bäume nicht abschließend beurteilbar
Nester, Kobel, o.ä. Strukturen	(x)		s.o.
Besonnte Saumstrukturen		x	Vorhandene Saumstrukturen mit geringer Wertigkeit
Besonnte Mauern, Schotter- und Kiesflächen		x	
Alt-/Totholzhaufen		x	
Gewässer		x	

Frei verändert nach Artenschutz am Haus, Checkliste Freiflächen, LRA Tübingen



Abbildung 3: Fotos der Zuwegung



Abbildung 4: Fotos der Vorhabenfläche

## 5. Fauna

Alle gemeinschaftlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhang IV der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) sind planungsrelevante Arten. Grundsätzlich sind innerhalb des Plangebietes und der näheren Umgebung siedlungstypische und somit i.d.R. auch störungstolerante Kleinlebewesen (Insekten, Kleinsäuger) zu erwarten.

### 5.1 Artengruppe Vögel

Alle europäischen Vogelarten sind im Sinne des Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt und unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG.



### Bruthabitat

Die Gehölzbestände eignen sich als Bruthabitat für Zweig- und Bodenbrüter wie Singdrossel, Rotkehlchen oder Amsel. Baumhöhlen, die Höhlenbrütern als Lebensraum dienen könnten, oder Nester wurden nicht festgestellt, sind aufgrund der Entfernung und des belaubten Zustands der Bäume jedoch nicht auszuschließen. Das als Weide genutzte Grünland ist für Bodenbrüter aufgrund der umgebenden Baumkulisse als Bruthabitat nicht geeignet. Da die Gehölzbestände erhalten bleiben, erfolgt kein direkter Verlust der Bruthabitate, jedoch ist eine Entwertung des Habitats für empfindliche Arten möglich.

### Nahrungshabitat

Die im Plangebiet vorkommenden Gehölzstrukturen eignen sich u.a. als Singwarte für Vögel, zudem ist durch die Strukturen in diesem Bereich von einem höheren Insektenvorkommen auszugehen. Als Jagdhabitat bietet das Plangebiet bedingt Potenzial für Greifvögel (wie Mäusebussard, Turmfalke) und Spechte (wie Buntspecht, Grünspecht). Für Halboffenlandarten wie das Braunkehlchen sind die Habitatstrukturen mit den Gehölzen und dem angrenzenden Grünland geeignet. Ein Verlust des Grünlandes im räumlichen Kontext verkleinert das Nahrungshabitat potenzieller Halboffenlandarten, die auf die Kombination aus Gehölzkulisse mit angrenzendem Grünland angewiesen sind. Da Ausweichhabitat i.d.R. besetzt ist, kann eine Abwanderung potenzieller Halboffenlandarten und bedingt auch von Greifvögeln und Spechten nicht ausgeschlossen werden.

## **5.2 Artengruppe Säugetiere**

### **5.2.1 Fledermäuse**

Alle Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gemäß § 7 Abs. 2 BNatSchG streng geschützt.

#### Quartiermöglichkeiten

Aufgrund der Entfernung und des belaubten Zustands der Bäume konnte nicht abschließend festgestellt werden, ob innerhalb des Feldgehölzes als Winterquartier oder Wochenstube geeignete Baumhöhlen vorhanden sind. Baumspalten, die als Einzel- und Zwischenquartier geeignet sind, werden als wahrscheinlich angesehen. Da kein Eingriff in bestehende Gehölzbestände erfolgt, werden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten zerstört. Die anschließende Siedlungsfläche von Martinszell bietet gebäudebewohnenden Fledermausarten vermutlich Quartierpotenzial in Form von Rollladenkästen, Hohlräumen unter Verschalungen etc.

#### Jagd- und Nahrungshabitat, Leitstrukturen

Die Vorhabensfläche selbst wie auch angrenzende Strukturen bieten Fledermäusen einen diversen Lebensraum. Die Gehölzstrukturen dienen vermutlich als Leitstruktur für die

Jagd und verbinden die nördlichen Waldflächen mit Martinszell. Die Siedlungsstrukturen mit ihren Gebäuden und Gärten sowie Straßenlaternen, an denen sich Insekten sammeln, werden als Nahrungshabitat sicherlich regelmäßig frequentiert. Inwieweit die Offenlandstrukturen des Plangebietes als Jagdhabitat genutzt werden und welche Folgen ein Verlust des Grünlandes für die potenziell vorkommenden Arten hätte, lässt sich nicht abschließend feststellen. Da Ausweichhabitat i.d.R. besetzt ist, kann eine Abwanderung potenziell vorkommender Fledermausarten, insbesondere für lichtscheue Waldfledermausarten, nicht ausgeschlossen werden.

### 5.2.2 Haselmaus

Die Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und in Deutschland streng geschützt. Die Haselmaus ist nachtaktiv und verbringt den Tag in selbst gebauten faustgroßen, kugelförmigen Nestern (genannt: Kobel) in Baumhöhlen oder versteckt angelegt in dichtem Pflanzenbewuchs. Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art und benötigt eine ausgeprägte Strauchvegetation mit Nahrungssträuchern wie Hasel und Brombeere. Da sich die Art fast ausschließlich im Astbereich bewegt und den Boden meidet, ist sie bei ihrer Ausbreitung außerhalb von Wäldern auf gestufte Waldränder, Waldinnensäume und Hecken angewiesen [1][5][6]. Aufgrund ihrer geringen Größe und kletternden Lebensweise in Bäumen und Sträuchern sind die nachtaktiven Tiere nur schwer nachzuweisen. Die Gehölzstrukturen im Westen des Plangebietes mit ihren frucht- und samentragende Nahrungssträuchern sind für Haselmäuse gut geeignet. Das Feldgehölz ist zudem mit den nördlichen Waldflächen verbunden, ein Vorkommen der Haselmaus ist daher als wahrscheinlich anzunehmen. Die für die Haselmaus geeigneten Strukturen bleiben erhalten. Durch das Vorhaben werden lediglich die potenziellen Lebensräume der Haselmaus durch die Wohnbebauung und ggfls. Straßenlaternen geringfügig beleuchtet. Da die Haselmaus auch entlang von lauten Autobahntrassen oder beleuchteten Straßen vorkommt, scheint sie damit zurechtzukommen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der potenziellen lokalen Population ist nicht zu erwarten.

### 5.2.3 Weitere Säugetiere

Artenschutzrechtlich relevante Arten wie Biber und Wolf werden aufgrund der Lage und Flächennutzung ausgeschlossen. Weitere Untersuchungen werden als nicht erforderlich eingestuft.

## 5.3 Artengruppe Reptilien

Die dichten Gehölzbestände im Westen des Plangebietes und das als Grünland genutzte Weideland mit fast vollständig geschlossener Grasnarbe und randlich z.T. hochgewachsenen Altgrasbeständen sind als Habitat für planungsrelevante Reptilienarten (u.a. Zauneidechse) nicht geeignet. Durch das Fehlen von notwendigen Habitatelementen wie besonnten Mauern und Saumstrukturen, flächigen Ruderalflächen mit eingestreuten

offenen und grabbaren Bodenstellen und der Lage im randlichen Siedlungsbereich mit Prädatoren wie Katzen, werden weitere Untersuchungen als nicht erforderlich eingestuft.

#### **5.4 Artengruppe Amphibien**

Im Plangebiet befinden sich keine dauerhaften Gewässerhabitats. Aufgrund der derzeitigen Grünland-Nutzung ist mit temporären Kleingewässern und potenziellen Laichgewässern nur sehr eingeschränkt zu rechnen. Das Feldgehölz im Westen des Plangebietes steht im Zusammenschluss mit den nördlichen Waldflächen und ist als Landlebensraum und ggfls. Überwinterungsquartier für Amphibien potenziell geeignet. Da die Gehölzbestände erhalten bleiben und keine bedeutenden Wanderungsbewegungen von Amphibien durch das Plangebiet bekannt sind, werden weitere Untersuchungen als nicht erforderlich eingestuft.

#### **5.5 Artengruppe Fische und Weichtiere**

Im Plangebiet befinden sich keine Gewässer- und/oder Feuchtlebensräume. Eine Betroffenheit von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie der Fische und Weichtiere (u.a. Europäischer Stör, Zierliche Tellerschnecke, Bachmuschel) wird ausgeschlossen.

#### **5.6 Artengruppe Insekten**

##### **5.6.1 Libellen, Fang- und Heuschrecken**

Aufgrund der vorhandenen Weide-Nutzung und Habitatausstattung (u.a. Fehlen von Gewässerstrukturen) ist ein Vorkommen von Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (u.a. Blauflügelige Ödlandschrecke, Große Moosjungfer) für diese Gruppen nicht zu erwarten.

##### **5.6.2 Schmetterlinge**

Als charakteristischer Lebensraum des Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings gelten extensiv genutzte Feuchtwiesenkomplexe mit unterschiedlichen Brachestadien/Saumstrukturen und mit Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) sowie Nestern der Wirtsameise *Myrmica rubra* als Ei- und Larvalhabitat. Die Relevanzbegehung fand Ende Oktober statt, daher ist eine abschließende Beurteilung des Grünlandes nicht möglich. Eine Betroffenheit von Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie kann nicht ausgeschlossen werden.

##### **5.6.3 Totholzinsekten**

Da nicht in Gehölzbestände eingegriffen wird und auf dem Weideland kein Totholz vorhanden ist, kann eine Betroffenheit von streng geschützten Totholzkäferarten (z.B. Eremit) ausgeschlossen werden. Weitere Untersuchungen zur Artengruppe der Insekten werden als nicht erforderlich eingestuft.

## 6. Literatur und Quellen

- [1] BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT: BayernAtlas (<https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/>)
- [2] BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) <https://ffh-anhang4.bfn.de/arten-anhang-iv-ffh-richtlinie/saeugtiere-sonstige/haselmaus-muscardinus-avellanarius.html>
- [3] BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362)
- [4] FIN WEB <http://fisnat.bayern.de/webgis>
- [5] EHLERS, S. 2012. The importance of hedgerows for hazel dormice (*Muscardinus avellanarius*) in Northern Germany. *Peckiana*, 8: 41-47
- [6] JUŠKAITIS, R. 2007. Peculiarities of habitats of the common dormouse, *Muscardinus avellanarius*, within its distributional range and in Lithuania: a review. *Folia Zoologica*, 56:337-348